

BAUPRÄMIE

der Gemeinde BÜLLINGEN für die Errichtung von neuen Wohnhäusern

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 09.08.2001, abgeändert am 08.01.07 :

Punkt 14. Bauprämie der Gemeinde BÜLLINGEN: 1. Abänderung;

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von 750,00 €

In Erwägung, dass es angebracht ist die Errichtung von neuen Wohnhäusern mittels einer Bauprämie zu fördern und es deshalb angebracht ist, die Prämie zu erhöhen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung über die Gewährung einer Bauprämie durch die Gemeinde Büllingen durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Eine Bauprämie in Höhe von **1.500,00 €** seitens der Gemeinde Büllingen ab dem 01.01.2007 für das Errichten eines neuen Wohnhauses auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu gewähren. Der Antragsteller, der eine natürliche Person sein muss, ist verpflichtet nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. das Haus während mindestens 10 Jahren zu bewohnen. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehaltlos und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

Artikel 2. Der Antrag auf Gewährung des unter Punkt 1 erwähnten Zuschusses ist nach der Eintragung dieses Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers an das Gemeindegremium zu richten;

Artikel 3. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare;

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird den Bauwilligen bei der Erteilung der Städtebaugenehmigung zur Information beigelegt und an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekannt gemacht;

Artikel 5. Dieser Beschluss kann nicht als erworbenes Recht gewertet werden. Einzig und allein eine genügende Eintragung des entsprechenden Kredites im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt ist für die Möglichkeit ausschlaggebend, die Bauprämie zu gewähren;

Artikel 6. Das Gemeindegremium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Vorstehender Beschluss tritt am **01.01.2007** in Kraft. **Das Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrages auf Städtebaugenehmigung ist für die Bewilligung der Prämie maßgebend.**

ANTRAG AUF BAUPRÄMIE

(für die Errichtung eines neuen Wohnhauses)

Antragsteller (Name, Vorname) :

wohnhaft in :

Telefon :

Kontonummer :

Datum der Eintragung des neuen Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers :

.....

Hiermit beantragt der o.e. Unterzeichnete die Auszahlung der durch Beschluss des Gemeinderates BÜLLINGEN vom 09.08.2001 (abgeändert am 08.01.07) festgelegten BAUPRÄMIE für das neu errichtete Wohnhaus in :

.....

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, nachstehende Auflagen einzuhalten :

1. das Haus während mindestens 10 Jahren zu bewohnen. Die Eintragung in das Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehaltlos und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

N.B.: Bitte geben Sie die Kontonummer an, auf die die Bauprämie überwiesen werden sollte

.....

Datum :

Unterschrift des Antragstellers :

.....